

**Tarif**  
**über das Benutzungsentgelt für die Kindergärten der Stadt Mölln**  
**„Till-Eulenspiegel-Kindergarten“ und „Kindergarten Großer**  
**Eschenhorst“**

Aufgrund des § 13 der Satzung für die Kindergärten der Stadt Mölln „Till-Eulenspiegel-Kindergarten“ und „Kindergarten Großer Eschenhorst“ vom 04.04.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 16.04.2009 folgender Tarif über das Benutzungsentgelt für die Kindergärten der Stadt Mölln „Till-Eulenspiegel-Kindergarten“ und „Kindergarten Großer Eschenhorst“ erlassen:

**1. Benutzungsentgelt:**

Die Stadt Mölln unterhält im Lindenweg und im Großen Eschenhorst einen Kindergarten und erhebt zur teilweisen Deckung der Betriebskosten Benutzungsentgelte in folgender Höhe:

1.1	Für Kinder, die den Kindergarten ganztags (7:00 Uhr – 17:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	210,--€
1.2	Für Kinder, die den Kindergarten vormittags (8:00 Uhr – 12:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	120,-- €
1.3	Für Kinder, die den Kindergarten vormittags (7:00 Uhr – 12:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	140,-- €
1.4	Für Kinder, die den Kindergarten vormittags (7:00 Uhr – 13:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	160,-- €
1.5	Für Krippenkinder, die den Kindergarten ganztags (8:00 Uhr – 17:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	260,-- €
1.6	Für Kinder, die den Kindergarten nachmittags (13:00 Uhr – 17:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	95,-- €
1.7	Für Kinder, die den Hort (7:00 Uhr– 17:00 Uhr) besuchen, beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	180,-- €
1.8	Für eine 30 - minütige Verlängerung der oben genannten Betreuungszeit beträgt das Benutzungsentgelt monatlich	14,-- €

**2. Ermäßigung des Benutzungsentgeltes:**

2.1 Ermäßigung wegen Krankheit:

Bei längerem Fehlen aufgrund einer Krankheit, die durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, kann das Benutzungsentgelt erstattet werden, und zwar vom 15. Fehltag an.

Pro Tag wird 1/30 des monatlichen Entgelts erstattet.

2.2 Ermäßigung der Regelbeträge:

2.2.1 Grundsatz:

Bei Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des Regelbeitrags.

2.2.2 Einkommensabhängige Ermäßigung:

#### 2.2.2.1 Für die Einkommensermittlung gelten die §§ 82 ff SGB II

Die Personensorgeberechtigten zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie unterhalb des festgestellten Bedarfs liegt, dem Bedarf entspricht oder diesen bis zu 100,00 € überschreitet.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Regelbeitrag ermäßigt, und zwar bei Überschreitung

bis	100,00 €	um 100 %
bis	180,00 €	um 80 %
bis	260,00 €	um 60 %
bis	340,00 €	um 40 %
bis	500,00 €	um 20 %

Bei Überschreitung der Bedarfsgrenze um mehr als 500,00 € wird keine Ermäßigung mehr gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung.

#### 2.2.3 Geschwisterermäßigung:

Besucht ein weiteres Kind der Familie den städt. Kindergarten, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer 1 bzw. 2.2.2 um 30 %, für jedes weitere Kind um 60 %.

#### 2.2.4 Verfahren:

Eltern, die einen Antrag auf Ermäßigung des Regelentgelts aufgrund der Einkommensverhältnisse stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt, das nach Prüfung eine entsprechende Bescheinigung über den Prozentsatz der Ermäßigung gemäß Ziffer 2.2.2 ausstellt. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt die Stadt Mölln als Träger der Kindergärten die Beitragsermäßigung. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Kalenderjahr. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Kindergartenjahr, ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Ermäßigung wird nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung rückwirkend zum Tag der Aufnahme in den Kindergarten bzw. zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gewährt.

Die Rückwirkung erstreckt sich jedoch höchstens auf 2 Monate vom Beginn des Antragsmonats an gerechnet.

### **3. Inkrafttreten:**

Der Tarif über das Benutzungsentgelt tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher geltende Tarif über das Benutzungsentgelt für die beiden Kindergärten der Stadt Mölln in der Fassung vom 27.02.2003, zuletzt geändert am 09.07.2007, außer Kraft.

Mölln, den 21.04.2009

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

gez. Engelmann